

## **Erhebung nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird beginnend mit dem Berichtsjahr 2023 alle 10 Jahre als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Sie erstreckt sich auf Hersteller nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. In den dazwischenliegenden Jahren wird die Erhebung jährlich basierend auf den Ergebnissen der Vollerhebung bezüglich Umfang und Struktur des Berichtskreises als geschichtete Stichprobe durchgeführt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5a Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

## NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

**Hinweise zur Erhebung**

Dieser Fragebogen richtet sich an Hersteller, die

- nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
  - Mehrwegverpackungen
  - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
- erstmals in Verkehr bringen oder wieder zurücknehmen.

Hersteller sind Vertreter, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Anzugeben sind für das Berichtsjahr:

- in Verkehr gebrachte
  - nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
  - Mehrwegverpackungen
  - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
- in Verkehr befindliche
  - Mehrwegverpackungen
- ausgesonderte
  - Mehrwegverpackungen
- zurückgenommene
  - nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
  - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Wir erfragen diese Angaben differenziert nach Materialart und Verbleib.

## NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)

### NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Demo: Ansicht Auswahlbereich

#### Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen > Info

*Dieses Tabellenblatt zeigt Ihnen das Layout des ersten Auswahlbereiches zu Demonstrationszwecken an*

Bitte wählen Sie aus, welche der folgenden nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Sie als Hersteller für das Berichtsjahr melden. > Info  
(Mehrfachnennungen sind möglich)

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen (mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen) > Info

- Ja  
 Nein

Mehrwegverpackungen (welche nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden) > Info

- Ja  
 Nein

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen > Info

- Ja  
 Nein

#### Infotext

##### > Nicht-systembeteiligungspflichtig

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die typischerweise nicht als Abfall beim Endverbraucher anfallen.

Zu diesen Verpackungen zählen:

- Transportverpackungen
- Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
- Systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Nicht berücksichtigt werden Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland als Abfall anfallen.

Fenster schließen

##### > Hersteller

Zu den Herstellern zählen Vertrieber, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Fenster schließen

##### > Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

Gegenstand dieser Erhebung sind alle Mehrwegverpackungen, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

Fenster schließen

##### > Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkeverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.

Fenster schließen

**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Auswahl	
<b>A Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen (mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen) &gt; Info</b>	
Inverkehrbringen	
<b>1 Erstmals in Verkehr gebrachte Verpackungen insgesamt mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen &gt; Info</b>	
<b>1.1 Art und Menge der im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen</b>	
Verpackungsmaterial > Info	Menge
	Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info
Glas	blaue Felder sind auszufüllen
Papier, Pappe, Karton	
Metalle (Insgesamt)	
darunter:	
Eisenmetalle	
Aluminium	
Kunststoffe	
Holz	
sonstige Materialien > Info	
Insgesamt	automatische Berechnung

Infotext

> Nicht-systembeteiligungspflichtig  
 Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die typischerweise nicht als Abfall beim Endverbraucher anfallen.

Zu diesen Verpackungen zählen:

- Transportverpackungen
- Nicht-systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
- Systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen

Nicht berücksichtigt werden Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland als Abfall anfallen.  
 Fenster schließen

> Erstmals in Verkehr gebracht  
 Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.  
 Fenster schließen

> Verpackungsmaterial  
 Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.  
 Fenster schließen.

> Sonstige Materialien  
 Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Glas, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).  
 Fenster schließen

> Tonnen  
 Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.  
 Fenster schließen

**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Rücknahme

**2 Zurückgenommene Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen** > Info

**2.1 Art, Menge und Verbleib der im Berichtsjahr zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen**

Verpackungsmaterial > Info	Abgabe				Verpackungen insgesamt	
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info		zur sonstigen Verwertung > Info
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info						
Glas	blaue Felder sind auszufüllen					
Papier, Pappe, Karton						
Metalle (insgesamt)						
darunter:						
Eisenmetalle						
Aluminium						
Kunststoffe						
Holz						
sonstige Materialien > Info						
Insgesamt	automatische Berechnung					

## Infotext

## › Zurückgenommene Verpackungen

Zu zurückgenommenen Verpackungen zählen gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von Ihnen in Verkehr gebrachten.

Fenster schließen

## › Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

Fenster schließen.

## › Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).

Fenster schließen

## › Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

Fenster schließen

## › Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien).

Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Fenster schließen.

## › Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

Fenster schließen.



## NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)

### NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Auswahl

#### B Mehrwegverpackungen > Info

Sie sind Hersteller von Mehrwegverpackungen, die nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

Inverkehrbringen

#### 1 Erstmals in Verkehr gebrachte Mehrwegverpackungen > Info

##### 1.1 Art und Menge der im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen

Geben Sie hier bitte alle erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen an, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

	Verpackungsart / -material > Info	Menge
		Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info
Verkaufsverpackungen > Info	Glas	blaue Felder sind auszufüllen
	Papier, Pappe, Karton	
	Metalle (insgesamt)	
	darunter:	
	Eisenmetalle	
	Aluminium	
	Kunststoffe	
	Holz	
	sonstige Materialien > Info	
	Zusammen	automatische Berechnung
Sonstige Mehrwegverpackungen > Info	Glas	
	Papier, Pappe, Karton	
	Metalle (insgesamt)	
	darunter:	
	Eisenmetalle	
	Aluminium	
	Kunststoffe	
	Holz	
	sonstige Materialien > Info	
	Zusammen	
Insgesamt		

Infotext

#### > Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

Gegenstand dieser Erhebung sind alle Mehrwegverpackungen, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

Fenster schließen

#### > Erstmals in Verkehr gebracht

Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

Fenster schließen

#### > Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

Fenster schließen.

› Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).  
 Fenster schließen

› Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um

- die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder
- den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen).

Fenster schließen

› Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.

Fenster schließen

› Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

Fenster schließen

**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Umläufe

**2 In Verkehr befindliche Mehrwegverpackungen > Info**

**2.1 Art und Menge der im Berichtsjahr in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen**

Geben Sie hier bitte alle in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen an, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

Sollten hinsichtlich der Umläufe der Mehrwegverpackungen keine spezifischen Angaben bekannt sein, genügt eine glaubhafte Schätzung der jeweils durchlaufenen Wiederbefüllungsvorgänge.

Verpackungsart / -material > Info		Menge > Info Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info	Durchschnittliche Anzahl der Umläufe im Berichtsjahr > Info Anzahl > Info
Verkaufsverpackungen > Info	Glas	blaue Felder sind auszufüllen	
	Papier, Pappe, Karton		
	Metalle (insgesamt)		
	darunter:		
	Eisenmetalle		
	Aluminium		
	Kunststoffen		
	Holz		
	sonstige Materialien > Info		
Zusammen	automatische Berechnung		
Sonstige Mehrwegverpackungen > Info	Glas		
	Papier, Pappe, Karton		
	Metalle (insgesamt)		
	darunter:		
	Eisenmetalle		
	Aluminium		
	Kunststoffe		
	Holz		
	sonstige Materialien > Info		
Zusammen			
Insgesamt			

Infotext

> In Verkehr befindlich

Mehrwegverpackungen, die von Ihnen in Umlauf gegeben wurden und noch nicht gesammelt, zurückgenommen bzw. ausgesondert wurden.

Fenster schließen

> Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

Gegenstand dieser Erhebung sind alle Mehrwegverpackungen, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.

Fenster schließen

> Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

Fenster schließen.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Glas, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).

Fenster schließen

› Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um

- die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder
- den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen)

Fenster schließen

› Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.

Fenster schließen

Menge

Bitte geben Sie die das Gewicht aller Mehrwegverpackungen an, die sich im Berichtsjahr im Umlauf befanden. Dies umfasst auch solche Mehrwegverpackungen, die im Berichtsjahr ausgesondert wurden, da sie sich folgerichtig bis zum Zeitpunkt der Aussonderung in Verkehr befunden haben müssen.

Bitte geben Sie real existierende Materialmenge an und nicht das Transportgewicht im Verlauf aller Umläufe.

Beispiel: Eine einzelne Mehrwegverpackung wiegt 100g. Davon waren 20.000 Stück im Umlauf. Das anzugebene Gewicht dieser Verpackungen beträgt 2 Tonnen. Multiplizieren Sie das Gewicht nicht mit der durchschnittlichen Anzahl der Umläufe!

Fenster schließen

› Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

Fenster schließen

› Durchschnittliche Anzahl der Umläufe

Umlauf ist das Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs einer wiederverwendbaren Verpackung. Maßgeblich ist der Zeitraum, ab dem die wiederverwendbare Verpackung mit den Waren, als deren Behältnis oder zu deren Schutz, Handhabung, Lieferung oder Präsentation sie dienen soll, in Verkehr gebracht wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die wiederverwendbare Verpackung zur erneuten Verwendung zurückgeführt wird, damit sie wieder mit Waren in Verkehr gebracht werden kann.

Anzugeben ist die gewichtete, durchschnittliche Anzahl der Umläufe im Berichtsjahr je Verpackungsmaterial.

Die Gewichtung richtet sich nach der angegebenen Menge (in Tonnen) der verschiedenen Mehrwegverpackungen innerhalb einer Verpackungsmaterialart. Der anzugebene Wert der gewichteten durchschnittlichen Umläufe je Verpackungsmaterialart berechnet sich wie folgt:

**Beispiel: Verpackungsmaterialart „Glas“**

**Produkt A**

Menge in Tonnen: 1200 ( $M_A$ )

Durchschnittliche Anzahl der Umläufe: 5,3 ( $U_A$ )

**Produkt B**

Menge in Tonnen: 240 ( $M_B$ )

Durchschnittliche Anzahl der Umläufe: 11,5 ( $U_B$ )

Anzugebene **Gesamtmenge** in Tonnen für die Verpackungsmaterialart „Glas“: **1440** ( $M_{\text{Gesamt}}$ )

**Berechnung**

Formel:  $\sum(M_i \times U_i) / M_{\text{Gesamt}}$

Im Beispiel:  $((1200 \times 5,3) + (240 \times 11,5)) / 1440 = 6,333$

Zur Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Umläufe einer Verpackungsmaterialart können Sie [hier](#) eine Excel-Vorlage als Hilfsmittel downloaden.

Fenster schließen

› Anzahl

Die Anzahl der durchschnittlichen Umläufe ist gerundet auf eine Ganzzahl anzugeben.

**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Aussonderung

**3 Ausgesonderte Mehrwegverpackungen > Info**

**3.1 Art, Menge und Verbleib der im Berichtsjahr ausgesonderten Mehrwegverpackungen**

Geben Sie hier bitte alle ausgesonderten Mehrwegverpackungen nach Verbleibs-/Verwertungsarten an, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet wurden.

Verpackungsart /-material > Info	Abgabe					Verpackungen insgesamt
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info	zur sonstigen Verwertung > Info	
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
	Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info					
Verkaufsverpackungen > Info	Glas	blaue Felder sind auszufüllen				
	Papier, Pappe, Karton					
	Metalle (insgesamt)					
	darunter:					
	Eisenmetalle					
	Aluminium					
	Kunststoffe					
	Holz					
	sonstige Materialien > Info					
Zusammen	automatische Berechnung					
Sonstige Mehrwegverpackungen > Info	Glas					
	Papier, Pappe, Karton					
	Metalle (insgesamt)					
	darunter:					
	Eisenmetalle					
	Aluminium					
	Kunststoffe					
	Holz					
	sonstige Materialien > Info					
Zusammen						
Insgesamt						

Infotext

› Ausgesondert

Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt werden können und daher zum Recycling, zur energetischen oder zur sonstigen Verwertung abgegeben werden.  
 Fenster schließen

› Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.  
 Gegenstand dieser Erhebung sind alle Mehrwegverpackungen, sofern diese nicht im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden.  
 Fenster schließen

› Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.  
 Fenster schließen.

› Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).  
 Fenster schließen

› Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um

- die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder
  - den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen)
- Fenster schließen

› Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.  
 Fenster schließen

› Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.  
 Fenster schließen

› Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien).

Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.  
 Fenster schließen

› Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.  
 Fenster schließen

› Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung.

## NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)

### NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Auswahl

#### C Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen > Info

Sie sind Hersteller pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen.

Inverkehrbringen

#### 1 Erstmals in Verkehr gebrachte pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen > Info

##### 1.1 Art und Menge der im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebrachten pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen

Verpackungsmaterial > Info	Menge
	Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info
Glas	blaue Felder sind auszufüllen
Papier, Pappe, Karton	
Metalle (insgesamt)	
darunter:	
Eisenmetalle	
Aluminium	
Kunststoffe	
Holz	
sonstige Materialien > Info	
Insgesamt	automatische Berechnung

##### 1.2 Pfandpflichtige Einwegkunststoffgetränkeflaschen > Info

Haben Sie im Berichtsjahr pfandpflichtige Einwegkunststoffgetränkeflaschen erstmals in Verkehr gebracht?

- Ja  
 Nein

Geben Sie bitte Folgendes an:

Pfandpflichtige Einwegkunststoffgetränkeflaschen  
darunter: PET-Flaschen

Tonnen  
 Tonnen

Durchschnittlicher Post-Consumer- Rezyklatanteil (PCR) > Info  
darunter: PET-Flaschen

Masseprozent  
 Masseprozent

Infotext

#### > Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkeverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.

Fenster schließen

#### > Erstmals in Verkehr gebracht

Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes (VerpackG) mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

Fenster schließen

#### > Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

Fenster schließen.

› Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen bestehen).  
Fenster schließen

› Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.  
Fenster schließen

› Einwegkunststoffgetränkeflaschen

Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen.  
Fenster schließen

› Durchschnittlicher Post-Consumer- Rezyklatanteil (PCR)

Rezyklatanteil ist der Anteil an Sekundärrohstoffen, der in neue Produkte einfließt. Anzugeben ist der Masseanteil an Kunststoff-Rezyklat in Relation zum insgesamt enthaltenen Kunststoff (nicht in Relation zum materialunabhängigen Gesamtgewicht der Flaschen).



**NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)**

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Abgabe						
2 Zurückgenommene pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen > Info						
2.1 Art, Menge und Verbleib der im Berichtsjahr zurückgenommenen pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen						
Verpackungsmaterial > Info	Abgabe					Verpackungen insgesamt
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info	zur sonstigen Verwertung > Info	
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info						
Glas	blaue Felder sind auszufüllen					
Papier, Pappe, Karton						
Metalle (insgesamt)						
darunter:						
Eisenmetalle						
Aluminium						
Kunststoffe						
Holz						
sonstige Materialien > Info						
Insgesamt	automatische Berechnung					

Infotext

> Zurückgenommen

Einsammlung / das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage.  
Fenster schließen

> Pfandpflichtige Einweggetränkverpackungen

Getränkverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.  
Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.  
Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.  
Fenster schließen

> Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.  
Fenster schließen.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle, die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Metallen, Kunststoffen oder Holz bestehen).  
Fenster schließen

> Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.  
Fenster schließen

> Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien).

Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.  
Fenster schließen

> Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.  
Fenster schließen

> Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung.

## NBV (Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)

NBV\_32183\_Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

---

**Fehlanzeige**  
 Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. [Info](#)

Sie haben im Berichtsjahr keine der folgenden nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen als Hersteller erstmalig in Verkehr gebracht:  Trifft zu

---

**Bemerkungen**

**Bemerkungen**  
 Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben bzw. Auskunftspflicht haben. (maximal 999 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen.  
 Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche **Senden** an das statistische Amt.  
 Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.

Senden →
🔍
📄
📁
📧
🏠
🔊

Infotext

› Fehlanzeige

Zu den Verpackungen, die in dieser Erhebung befragt werden, gehören:

- Transportverpackungen
- Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Sollten Sie im Berichtsjahr keine der vorgenannten Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht oder zurückgenommen haben, markieren Sie Fehlanzeige.